

gegenüber der Gesellschaft und dem Staat durch alle Bürger, Organe und Organisationen. Sozialistische Demokratie bedeutet deshalb zuverlässige, bewußte und aktive Verwirklichung und genaue Einhaltung der zur Wahrung und zum Schutz der gemeinsamen, gesamtgesellschaftlichen Interessen aller Werktätigen und damit auch der Rechte und Freiheiten aller Bürger, ihrer Kollektive und Organisationen erlassenen Gesetze und anderen Rechtsakte. Sozialistische Demokratie ist undenkbar ohne konsequente Verwirklichung der staatlichen Pläne der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, ohne strenge Einhaltung der Arbeitsdisziplin, ohne den Schutz und die effektivste Nutzung des sozialistischen gesellschaftlichen Eigentums und die Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen Pflichten durch alle Bürger. Sozialistische Demokratie ist unvereinbar mit Disziplinlosigkeit, verantwortungsloser Schlamperei, mit Egoismus und Raffsucht und einer nachlässigen oder gleichgültigen Einstellung zu den gesellschaftlichen Pflichten, den Interessen der Gesellschaft und aller anderen Bürger. (Vgl. Kap, 17.)

Die sozialistische Demokratie gewährleistet, daß der Wille und die Interessen des gesamten werktätigen Volkes im sozialistischen Recht ihren Ausdruck finden. Das sozialistische Recht und die sozialistische Gesetzlichkeit wiederum sind für die Arbeiterklasse und ihre Verbündeten unerläßlich für die Machtausübung und die Leitung der Gesellschaft, weil sie den Klasseninteressen der Arbeiterklasse und damit den gesellschaftlichen Grundinteressen des gesamten werktätigen Volkes allgemeinverbindliche Geltung verschaffen. In verallgemeinerter und konzentrierter Form bringt in der sozialistischen Gesellschaft das System rechtlicher Regelungen die Grundrichtungen der Politik der Partei und des Staates, den souveränen Willen der Werktätigen als Träger der Staatsmacht zum Ausdruck und gewährleistet die Entwicklung der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den objektiven Gesetzmäßigkeiten. Mit der Bedeutung der Staatsmacht wächst auch die Bedeutung des Rechts und der rechtlichen Institute der sozialistischen Demokratie. Verfassungen, Gesetze und andere Rechtsakte verankern die demokratischen Errungenschaften der Werktätigen, ihre Rechte und Freiheiten zur Entwicklung ihrer Persönlichkeit und zur aktiven Mitgestaltung der staatlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten. „Je strikter wir Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit wahren, je höher die Klassenwachsamkeit ausgeprägt ist“, sagte dazu E. Honecker, „um so geringere Chancen hat der Feind für seine subversiven Ziele und Mächenschaften gegen den Sozialismus, um so sicherer garantieren wir den Schutz der Freiheit und Menschenwürde unserer Bürger.“<sup>53</sup>

## **11.6. Staatliche und nichtstaatliche Formen sozialistischer Demokratie**

Der sozialistische Staat ist eng mit vielfältigen nichtstaatlichen Formen der Demokratie verbunden; sie widerspiegeln Breite und Reichtum der Formen der sozialistischen Demokratie, die Vielfalt der Wege im einheitlichen Prozeß der Entfal-

53 E. Honecker, Die Aufgaben der Partei..., a. a. O., S. 61.